

Diesen Kriegs-Articles-Brief haben wir dergestalt verassen lassen / vnd wollen / daß derselbe im Jahr viermal öffentlich jedem Regiment vorgelesen werde / auff daß sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Königl. Schwedischen General- vnd Ober-Gerichts-Ordnung.

DAmitt nun in einem vnd dem andern Recht vnd Berechtigtkeit / so wol bey dem Kriegsvolcke / als andern / ohne Ansehen der Personen / auch ordentlicher Weise administrirt vnd verwaltet werden möge: So verordnen wir bey Unserer Armee / ein Vnter- vnd Ober-Gerichte / in welchen alle vorfallende Klagen / Irrungen / vnd andere Streitigkeit wol erwogen / vnd nach diesen vnsern Articeln entschieden vnd gestrafft werden sollen.

Wie dann das VnterGericht nicht allein im Regiments-Gerichte vnter dem Fußvolcke / sondern auch bey der Reuterrey bestehen vnd fundtret seyn sol.

Im